

Die Anforderungen an die "Spendenbescheinigungen"!

Bundesministerium der Finanzen gibt neue Hinweise für den Aussteller

von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, Neunkirchen/Saar*



Steuerzahler können unter bestimmten Umständen bei ihrer Steuererklärung "**Spenden**" als steuermindernde Ausgaben geltend machen (§§ 10b, 34g EStG). Eine dieser Voraussetzungen ist, dass der Spender vom Spendenempfänger eine **nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erstellte Zuwendungsbestätigung** erhalten hat (R10b.1 zu § 10b EStG).

Bereits im Jahr 2008 sind im Bundessteuerblatt (Teil I S. 4) neue verbindliche Muster veröffentlicht worden. Die Zuwendungsbestätigungen sind vom jeweiligen Spendenempfänger **anhand dieser Muster selbst herzustellen**.

Das Bundesministerium der Finanzen hat (BMF) nun in seinem Schreiben vom 04.05.2011 nähere Ausführungen gemacht, wie diese Übernahme der Muster und die Ausstellung der Zuwendungsbestätigung durch den Spendenempfänger aussehen muss.

So müssen durch den Aussteller, also den Spendenempfänger, nur die Angaben aus den veröffentlichten Mustern übernommen werden, die im jeweiligen Einzelfall einer Spende einschlägig sind. Die Wortwahl und die **Reihenfolge** der vorgeschriebenen Textpassagen in den amtlichen Mustern sind **beizubehalten. Umformulierungen sind unzulässig**.

Der Name des Spenders und dessen Adresse dürfen aber untereinander angeordnet werden, um dies gegebenenfalls gleichzeitig als Anschriftenfeld zu nutzen. Die Spendenbescheinigung darf die Größe einer **DIN A 4-Seite nicht überschreiten**. Auf der Spendenbescheinigung dürfen weder Danksagungen an den Spender noch Werbung für die Ziele des Spendenempfängers angebracht werden. Entsprechende Texte sind jedoch auf der Rückseite zulässig.

Auch bestehen für das BMF keine Bedenken, wenn der Spendenempfänger auf seinem Mustervordruck alle ihn betreffenden steuerbegünstigten Zwecke nennt. Aus steuerlichen Gründen bedarf es keiner Kenntlichmachung in der Bescheinigung, für welchen konkreten steuerbegünstigten Zweck gespendet bzw. die Spende verwendet wurde.

Bitte wenden !

Wenn ein Spender **mehrmals in einem Kalenderjahr gespendet** hat, dann können vom Spendenempfänger alle Spenden in einer Spendenbescheinigung zu einer sogenannten **"Sammelbestätigung"** zusammengefasst werden. Die weiteren Anforderungen an diese Sammelbestätigungen regelt das BMF-Schreiben vom 04.05.2011 ebenfalls.

Der **zugewendete Betrag** ist **sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben** zu benennen. Für die Benennung in Buchstaben ist es nicht zwingend erforderlich, dass der zugewendete Betrag in einem Wort genannt wird; ausreichend ist die Buchstabenbenennung der jeweiligen Ziffern. So kann z. B. ein Betrag in Höhe von 1.246 Euro als „eintausendzweihundertsechundvierzig“ oder „eins - zwei - vier - sechs“ bezeichnet werden. In diesen Fällen sind allerdings die Leerräume vor der Nennung der ersten Ziffer und hinter der letzten Ziffer in geeigneter Weise (z. B. durch „X“) zu entwerten.

Handelt es sich um eine Sachspende, so sind in die Spendenbestätigung genaue Angaben über den zugewendeten Gegenstand aufzunehmen (z. B. Alter, Zustand, historischer Kaufpreis, usw.).

Im Interesse Ihrer Spender sollten Sie darauf achten, dass diese Formalien von Ihnen eingehalten werden. Ansonsten kann es passieren, dass Ihr Spender die Spende vom Finanzamt eben nicht als solche anerkannt bekommt und deshalb Steuernachteile hat. Diesen Spender hätten Sie sicherlich für immer verloren.

**¹ Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist seit 2004 Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e. V. und seit 2005 der Sprecher des Ausschusses für „Aus- und Weiterbildung“. Bereits seit 2000 gehört Rechtsanwalt Nessler dem Arbeitskreis „Leitbild“ des DBSV an.*

*Rechtsanwalt Patrick R. Nessler
DBSV-Generalsekretär
Königsbahnstr. 5
D-66538 Neunkirchen/Saar*

*Tel.: 06821 / 13030
Fax: 06821 / 13040
Mail: Patrick.Nessler@Betriebssport.net*